



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes zum
Sozialgerichtsgesetz**

**Federführend ist
das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-
Holstein**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz

A. Problem

Durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) und das Siebente Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (7. SGGÄndG) vom ... (BGBl. I S. ...) ist mit Wirkung zum 1. Januar 2005 die Zuständigkeit für die Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II), der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes auf die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit übertragen worden. Dadurch werden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zusätzlich belastet, während die Belastung der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch Wegfall der Zuständigkeiten für die Angelegenheiten der Sozialhilfe anteilig sinkt. Dies erfordert auf Landesebene Umstrukturierungsmaßnahmen insbesondere im Personalbereich.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf enthält eine Regelung zur Konzentration der Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes beim Sozialgericht Schleswig.

Diese Lösung stellt sicher, dass der Mehrbedarf an Richterinnen und Richtern, Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern sowie an Servicekräften in der Sozialgerichtsbarkeit abgedeckt werden kann. Bedingt durch den Standort der Verwaltungsgerichte in Schleswig kann eine sozialverträgliche Verlagerung der Kräfte in der erforderlichen Anzahl von dem Verwaltungsgericht und dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht hin zu dem Sozialgericht Schleswig und dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht erfolgen. Für einen derartigen Personalwechsel stehen in Schleswig Räumlichkeiten in ausreichender Anzahl zur Verfügung, zumal auf diejenigen der Verwaltungsgerichte zugegriffen werden kann.

C. Alternativen

1. Gemäß Artikel 1 Nr. 8 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes könnte durch Landesgesetz bestimmt werden, dass die Sozialgerichtsbarkeit in den Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes für die Dauer von bis zu 4 Jahren durch besondere Spruchkörper des Verwaltungs- und des Oberverwaltungsgerichts ausgeübt wird. Da es dem grundsätzlichen Willen des Bundesgesetzgebers entspricht, dass die genannten Angelegenheiten durch die Sozialgerichte bearbeitet werden, und eine abweichende landesgesetzliche Regelung lediglich befristet zugelassen ist, sollte von dieser Alternative nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn dies zwingend erforderlich ist. Das ist in Schleswig-Holstein nicht der Fall. Die erforderlichen Umstrukturierungsmaßnahmen können mit Hilfe einer Konzentration der genannten Angelegenheiten beim Sozialgericht Schleswig zeitgerecht durchgeführt werden. Bei einer Übertragung der genannten Angelegenheiten auf besondere Spruchkörper des Verwaltungs- und des Oberverwaltungsgerichts wäre im Übrigen gleichfalls Schleswig der zentrale Gerichtsstandort.
2. Abzulehnen ist auch die Alternative, von einer landesgesetzlichen Regelung im Sinne des Entwurfs abzusehen. Für die Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes wären dann ab dem 1. Januar 2005 die vier schleswig-holsteinischen Sozialgerichte je für ihren Bereich zuständig. Sie verfügen jedoch nicht über die erforderliche Personalausstattung, um die auf sie zukommende Mehrbelastung auffangen zu können. Eine personelle Verstärkung der Sozialgerichte aus dem Bereich der entlasteten Verwaltungsgerichtsbarkeit durch Versetzungen ohne Zustimmung der Betroffenen scheidet jedenfalls für das richterliche Personal aus. Darüber hinaus verfügen die Sozialgerichte in Kiel und Lübeck nicht über die notwendigen zusätzlichen Räumlichkeiten.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

Das Gesetz verursacht keine Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte und hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte.

E. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Schleswig-Holsteinische Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1965 (GVOBl. Schl.-H. S. 53), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 280), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 13. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 34), wird wie folgt geändert:

In § 1 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Kammern für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes bei dem Sozialgericht Schleswig sind auch für die Bezirke der Sozialgerichte Kiel, Lübeck und Itzehoe zuständig.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, den

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Anne Lütkes
Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend
und Familie

Begründung:**A. Allgemeines**

Durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) und das Siebente Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (7. SGGÄndG) vom ... (BGBl. I S. ...) ist mit Wirkung zum 1. Januar 2005 die Zuständigkeit für die Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II), der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes auf die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit übertragen worden. Das Arbeitslosengeld II ersetzt dabei die bisherige Arbeitslosenhilfe, die bisherige Eingliederungshilfe für Spätaussiedler sowie die bisherige Sozialhilfe für Erwerbsfähige und Personen, die mit diesen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Bislang sind die Sozialgerichte für die Angelegenheiten der Arbeitslosenhilfe zuständig, die Verwaltungsgerichte in allen Angelegenheiten der Sozialhilfe.

Diese Neuerungen werden zu einer nicht unerheblichen Mehrbelastung der Sozialgerichtsbarkeit führen, während die Belastung der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch Wegfall der Zuständigkeiten für die Angelegenheiten der Sozialhilfe anteilig sinkt. Dies erfordert auf Landesebene Umstrukturierungsmaßnahmen insbesondere im Personalbereich.

Der Bundesgesetzgeber ging davon aus, dass diese Maßnahmen für einige Bundesländer nicht bis zum 1. Januar 2005 zu realisieren sein werden. Deshalb ist in Artikel 1 Nr. 8 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vorgesehen, dass durch Landesgesetz bestimmt werden kann, dass die Sozialgerichtsbarkeit in den genannten Angelegenheiten durch besondere Spruchkörper der Verwaltungs- und der Oberverwaltungsgerichte ausgeübt wird. Gemäß Artikel 3 Nr. 3 i. V. m. Artikel 4 Abs. 4 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes besteht diese Möglichkeit für die Dauer von bis zu vier Jahren.

Da es dem grundsätzlichen Willen des Bundesgesetzgebers entspricht, dass die genannten Angelegenheiten durch die Sozialgerichte bearbeitet werden, und eine ab-

weichende landesgesetzliche Regelung lediglich befristet zugelassen ist, sollte von dieser Alternative nur dann Gebrauch zu machen, wenn dies zwingend erforderlich ist. Das ist in Schleswig-Holstein nicht der Fall. Die erforderlichen Umstrukturierungsmaßnahmen können mit Hilfe einer Konzentration der genannten Angelegenheiten in der ersten Instanz bei dem Sozialgericht Schleswig zeitgerecht in allen maßgeblichen Bereichen durchgeführt werden.

Mit der Umstellung im EDV-Bereich wurde bereits begonnen. Die für die 1. Instanz zusätzlich benötigten 40 ehrenamtlichen Richterinnen und Richter können für 2005 aus dem bereits gewählten Bestand rekrutiert werden. Im Übrigen wird dem zukünftigen Mehrbedarf im derzeitigen Wahlverfahren Rechnung getragen. Der zusätzliche Bedarf an Richterinnen und Richtern, Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern sowie Servicekräften in der Sozialgerichtsbarkeit wird durch eine Verlagerung der Kräfte in der erforderlichen Anzahl von den Verwaltungs- hin zu den Sozialgerichten abgedeckt werden.

So werden aufgrund der Wahl des Standortes Schleswig in der 1. Instanz eine Verwaltungsrichterin und ein Verwaltungsrichter freiwillig zum 01. Januar 2005 in die Sozialgerichtsbarkeit wechseln. Darüber hinaus werden 2005 die bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit frei werdenden Stellen auf die Sozialgerichtsbarkeit verlagert, so dass dort im Laufe des Jahres 2005 die nach ersten Schätzungen zusätzlich benötigten sechs bis sieben Richterinnen oder Richter eingesetzt werden können. Vergleichbare Lösungen zeichnen sich für die 2. Instanz ab, in der bis zu zwei zusätzliche Richterinnen oder Richter benötigt werden.

Im nachgeordneten Bereich sind ebenfalls bis zu sieben Kräfte zusätzlich in der Sozialgerichtsbarkeit erforderlich. Darüber hinaus wird voraussichtlich eine Rechtspflegerin oder ein Rechtspfleger zusätzlich benötigt. Bedingt durch den Standort der Verwaltungsgerichte in Schleswig kann hier im Laufe des Jahres 2005 eine sozialverträgliche und zeitnahe Verlagerung dieser Kräfte von dem Verwaltungsgericht und dem Schleswig-Holsteinischen Obergericht hin zu dem Sozialgericht Schleswig und dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht erfolgen. Ein Wechsel des Dienstortes wird für niemanden nötig sein.

Diese gewählte Lösung ist in erheblichem Maße bürgerfreundlich. So werden die Verfahren schnell und effizient bearbeitet werden, weil die Konzentration der genannten Angelegenheiten bei dem Sozialgericht Schleswig ermöglicht, dort gezielt Spezialwissen aufzubauen. Auch wird auf gegebenenfalls steigende Verfahrenszahlen im Personalbereich wesentlich flexibler reagiert werden können.

Diese Vorzüge überwiegen den Aspekt, dass es keine Zuständigkeit aller vier Sozialgerichte in Schleswig-Holstein für die genannten Angelegenheiten gibt, was unter dem Gesichtspunkt der Bürgernähe grundsätzlich eine in Erwägung zu ziehende Lösung gewesen wäre. Diese ließe sich allerdings zum 1. Januar 2005 für die Bereiche Kiel und Lübeck nicht in befriedigender Form realisieren. Dort sind in der Nähe der Sozialgerichte keine Räumlichkeiten frei. Die umliegenden Justizbehörden sind vollständig belegt. Sie mussten in beiden Städten bereits mit einigen Abteilungen auf andere Liegenschaften ausweichen. Die Ansiedlung von ein bis zwei Richtern jeweils mit Servicekraft in einer Außenstelle, abgelegen von dem eigentlichen Sozialgericht, entspricht nicht den organisatorischen Gesichtspunkten der effizienten und effektiven Ablauforganisation. Es mangelt an einer abgeschlossenen Organisationseinheit, die autark arbeiten könnte.

Im Sozialgericht Itzehoe stünden zwar Räume zur Verfügung. Für dieses Sozialgericht ist jedoch festzuhalten, dass Itzehoe verkehrstechnisch aus dem südlichen Bereich Schleswig-Holsteins nicht gut zu erreichen ist, so dass dem Gedanken der Bürgernähe nur scheinbar Rechnung getragen wäre.

Schließlich gilt es zu berücksichtigen, dass bereits bislang sämtliche Sozialhilfverfahren ausschließlich bei dem Verwaltungsgericht Schleswig bearbeitet wurden. Bei Bedarf besteht darüber hinaus für das Sozialgericht Schleswig die Möglichkeit, auswärtige Termine abzuhalten. Von dieser Möglichkeit hatte auch das Verwaltungsgericht Schleswig wiederholt Gebrauch gemacht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Bestimmung sieht die Ergänzung von § 1 des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz vor. Hierdurch wird die erforderliche Konzentration beim Sozialgericht Schleswig umgesetzt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung enthält die übliche In-Kraft-Tretens-Regelung.